BEBAUUNGSPLANVORSCHRIFTEN
A) Festsetzungen durch Planzeichen

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB, §§ 1 bis 11 der Baunutzungsverordnung - BauNVO)

SO — 1.4.2. Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)
mit Zweckbestimmung "Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie"

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,6 — 2.5. Grundflächenzahl; z.B. 0,6

3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

3.5. Baugrenze

9. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

9. Private Grünflächen

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

13.2.1. Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. Nr. 1 Nr. 25a und Abs. 6 BauGB), mit Teilmaßnahmenbestimmung

13.2.1. Anpflanzen: Sträucher / Gehölze

15. Sonstige Planzeichen

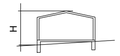
15.13. Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung z.B. sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)	SO	Solarenergie / Photovoltaik
max. zulässige Grundflächenzahl (GRZ) z.B. 0,6	0,6	

Zweckbestimmung zul. Nutzung z.B. Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie

Regelquerschnitt:
Gebäude / Nebengebäude



- Flach- oder Satteldach
- Dachneigung max. 30°
- Gründach empfohlen
zulässige Höhen (H)
gem. textlichen Festsetzungen

B) Hinweise durch Planzeichen

Verlauf Flurstücksgrenzen
949/13 Flurstücksnummer
3,00 Bemaßung in Meter
Baumfallzone
Gemarkungsgrenze
gepl. PV Modulanordnung

C) Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich
Für den im Lageplan dargestellten Geltungsbereich gilt der ausgearbeitete Plan, der zusammen mit den nachstehenden Vorschriften den Bebauungsplan bildet. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Flurnummern 380, 381, 382, jeweils Gemarkung Bronnamberg, sowie das Flurstück mit der Flurnummer 265, Gemarkung Leichendorf. Der zeichnerische Teil des Bebauungsplans wird gleichzeitig zum Vorhaben- und Erschließungsplan bestimmt.

2. Art der baulichen Nutzung
2.1 Es wird ein sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) für Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie festgesetzt.

2.2 Im Sondergebiet sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

a. Betriebsgebäude, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen
b. Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Ausführung
c. Zuwegungen und Feldflurerschließungen
d. technische und betriebsnotwendige Einrichtungen, die zur Erzeugung und Abgabe von Solarstrom erforderlich sind. Außerdem sind zulässig Speichereinrichtungen, die auch unabhängig von der PV-Anlage mit Bezugsleistung aus dem Netz betrieben werden können
e. landwirtschaftliche Nutzung

2.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind gem. § 9 Abs. 2 BauGB nur solche Arten der Nutzung zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet. Änderungen des Durchführungsvertrags oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrags sind zulässig.

3. Maß der baulichen Nutzung
3.1 Die Versiegelung von Flächen im Sondergebiet ist auf die erforderlichen Gebäudefundamente zu beschränken. Die Modultische sind mit Rammfundamenten aus Metall zu verankern. Sollten Gründungsprobleme vorliegen, können bedarfsorientiert Fundamente (Punkt- oder Streifenfundamente) eingesetzt werden. Die Versiegelung von Flächen, die für Gebäude für Trafo- und Wechselrichter und ähnliche Technik sowie ein Gebäude für Pflegeutensilien vorgesehen sind, darf 600 m² nicht überschreiten. Stromspeicheranlagen sind von der Beschränkung der Versiegelung nicht erfasst.

3.2 Die Anlagenhöhe der aufgeständerten Module der PV-Anlagen, darf eine Höhe von 3,90 m nicht überschreiten und Traufhöhe ein Maß von 0,80 m nicht unterschreiten. Die Höhe von Gebäuden darf ein Maß von max. 3,50 m nicht überschreiten. Die festgesetzten max. zulässigen Traufhöhen werden von der Oberkante des natürlichen Geländes bis zum Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenwand bei Gebäuden bzw. bis zum lotrechten Schnittpunkt mit der Unterkante des PV-Moduls an der Traufe gemessen. Die max. zulässigen Anlagehöhen werden bis zum höchsten Punkt des aufgeständerten PV-Moduls bzw. bis zum höchsten Punkt des Trafo- oder Betriebsgebäudes gemessen.

4. Überbaubare Grundstücksflächen (Bauweise)
4.1 Die Errichtung der Solaranlagen sowie zugehöriger Gebäude wie Transformatorenstationen, Stromspeicher, etc. ist nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Diese bilden das Baufenster.

4.2 Der Abstand zwischen den Modulreihen darf ein Maß von 3,00 m nicht unterschreiten.

5. Versickerung von Niederschlagswasser
Auf den Grundstücksflächen anfallendes Niederschlagswasser ist innerhalb des Plangebietes breitflächig zu versickern.

6. Ausgleichmaßnahmen / Grünordnungsmaßnahmen
6.1 Nicht überbaute Flächen des Sondergebiets
Die nicht überbauten Flächen des festgesetzten sonst. Sondergebietes sowie die festgesetzten privaten Grünflächen sind als mäßiges extensives Grünland mit charakteristischem Arteninventar zu entwickeln und dauerhaft zu unterhalten. Die Flächen sind frühestens ab 15.06. mit insektenfreundlicher Mähtechnik (z. B. Messerbalkenmäher) zu mähen, das Mahdgut ist zu entfernen. Ein Mulchen der Flächen ist unzulässig. Eine Beweidung der Flächen ist zulässig. Die Besatzdichte bei Beweidung, z. B. mit Schafen, darf max. 1,0 GV/ha betragen. In den ersten fünf Jahren nach Ansaat sind Schröpfschnitte vorzunehmen, damit soll die Ausmagerung der Flächen beschleunigt werden. Düngung und Einsatz von Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Zur Begrünung ist standortheimisches Regio-Saatgut der Herkunftsregion 12 "Fränkische Hügelland" zu verwenden. Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Für die festgesetzten Grünordnungsmaßnahmen sowie Baum- und Heckenpflanzungen besteht ein Pflanzgebot. Die Pflanzung muss spätestens ein Jahr nach der Nutzungsaufnahme der Bebauung vorgenommen werden. Das Pflanzgebot gilt im Baufall als angeordnet. Für die Grünflächen und Pflanzmaßnahmen besteht ein Nachpflanzgebot zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers.

6.2 *Randeingrünungsmaßnahmen*
Auf den als Flächen mit Pflanzgebot i. S. d. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB festgesetzten privaten Grünflächen sind zur verträglichen landschaftlichen Einbindung des Sondergebiets folgende Maßnahmen umsetzen:

Teilmaßnahmefläche A1:
Nach der letzten Mahd bzw. Ernte im Sommer sind die Flächen umzubrechen und zu eggen. Danach hat ein Ansaat mit Heu-/Wiesendrusch aus einer zur Region und Entwicklungsziel passenden Spenderfläche oder eine Regiosaatgutmischung der Untergruppe UG 12 "Fränkisches Hügelland" mit mindestens 30% Kräuteranteil zu verwenden. Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Teilmaßnahmefläche A2:
Auf den in der Planzeichnung mit A2 gekennzeichneten Flächen im Norden und Westen ist eine strukturreiche Eingrünung aus abschnittsweisen Gebüsch- bzw. Heckenpflanzungen und dazwischenliegenden Hochstaudenfluren oder artenreichen Schmetterlingswiesen herzustellen und dauerhaft zu erhalten. Eine durchgehende, geschlossene hohe Hecke ist nicht anzulegen. Die Gehölzpflanzungen sind als kleinere, abschnittsweise angeordnete, höchstens dreireihige Gehölzgruppen oder Heckenabschnitte auszuführen. Zwischen den Gehölzabschnitten sind lichte Abstände von mindestens 15 m freizuhalten. In diesen Bereichen ist ein mindestens 3,0 m breiter krautiger Saum aus Hochstaudenflur oder artenreicher Schmetterlingswiese zu entwickeln. Die Saumbereiche sind extensiv zu pflegen. Sie dürfen nicht gedüngt oder mit Pflanzenschutzmitteln behandelt werden. Die Mahd erfolgt abschnittsweise im zweijährigen Wechsel, das Mähgut ist abzuräumen. Für die Gehölzpflanzungen dürfen ausschließlich standortgerechte, heimische Gehölzarten mit nachgewiesener gebietseigener Herkunft aus dem Vorkommensgebiet 5.1 „Süddeutsches Hügel- und Bergland, Fränkische Platte und Mittelfränkisches Becken" verwendet werden. Die Gehölze sind dauerhaft auf eine Höhe von höchstens 5 m zu begrenzen. Die Pflanzungen sind fachgerecht herzustellen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen. Die Pflege der Gehölze erfolgt abschnittsweise, sodass die Struktur der Eingrünung und die krautigen Saumbereiche erhalten bleiben. Sollte das jeweilige Regio-Saatgut nicht erhältlich sein, ist die Verwendung einer anderen Saatmischung mit der zuständigen höheren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ist geeignetes Pflanzmaterial aus diesem Vorkommensgebiet nicht verfügbar, ist auf alternative Gehölzqualitäten oder andere geeignete Gehölzarten auszuweichen. Es wird empfohlen die zu pflanzenden Strauchhecken vorrangig mit folgenden Gehölzarten anzulegen:

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Ligustrum vulgare - Gewöhnlicher Liguster
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hundsrose
Rosa rubiginosa - Weinrose
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Empfohlene Mindespflanzgrößen:
verpflanzter Strauch 60 - 100 cm — Pflanzenabstand 1,00 - 1,50 m
verpflanzter Heister 125 - 150 cm — Reihenabstand 1,00 - 1,50 m

D) Örtliche Bauvorschriften nach Art. 81 BayBO

1. Gestaltung der baulichen Anlagen
1.1 Die Gebäude sind mit Flachdächern oder Satteldächern mit einer Dachneigung von max. 30° auszuführen.

1.2 Stellplätze, Zufahrten und Betriebswege sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

2. Werbeanlagen
2.1 Werbeanlagen sind nur als Informationstafeln zulässig.

2.2 Die Ansichtsfläche auf der Vorderseite darf max. 4 m² betragen.

2.3 Beleuchtete Werbeanlagen, sowie grelle oder reflektierende Ausführungen von Werbeanalgen sind unzulässig.

3. Einfriedungen
Einfriedungen sind als Gitterzäune mit einer Höhe von max. 2,20 m zulässig. Die Errichtung eines Überstiegschutzes an den Einfriedungen wird zugelassen. Die Einfriedungen dürfen auch in den festgesetzten privaten Grünflächen mit Pflanzgebot errichtet werden. Sie sind an Grundstücksgrenzen mit angrenzendem Feld-/Wirtschaftsweg um mind. 50 cm nach hinten in das Baugrundstück zurück zu setzen. Die Einfriedung ist im Mittel mit einem Abstand von 15 cm zum Boden zu errichten, um flugunfähigen Jungvögelen, Niederwild und Reptilien ungehinderten Zugang zu ermöglichen. Zur Vermeidung der Gefährdung von Tieren wird empfohlen auf die Ausführung von Maßnahmen für Übersteigschutz zu verzichten und ggf. durch technische Überwachungseinrichtungen (Kameras etc.) die notwendige Sicherheit zu gewährleisten.

E) Hinweis durch textliche Erläuterung

Denkmäler: Bau- und Bodendenkmäler sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Das Vorkommen archäologischer Spuren im Planungsgebiet kann aber für den gesamten Geltungsbereich grundsätzlich nicht ausgeschlossen werden. Beim Auffinden von Bodendenkmälern (u. a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metall -oder Kunstgegenstände etc.) ist unmittelbar gemäß der geltenden Meldepflicht, die Untere Denkmalschutzbehörde im Landratsamt Fürth, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf i. Bay., Tel. 0911-9773-0 oder das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, Burg 4, 90403 Nürnberg, Tel. 0911/235 85-0 zu verständigen.

Altlasten: Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen sind im Planungsgebiet aktuell nicht bekannt. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass beim Auftreten von altlastenverdächtigen oder schädlichen Bodenveränderungen und -Verunreinigungen umgehend, d.h. ohne schuldhaftes Verzögern, die zuständigen Fachstellen am Landratsamt Fürth sowie am Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu informieren sind und die weitere Vorgehensweise abzustimmen ist.

Koordinatensystem:
Lagesystem: UTM32, ETRS89 / GRS80 - Ellipsoid Mittelmeermeridian 9° Streckenverzerrung beachten
Höhensystem: Höhe über Normalhöhen-Null (NHN) im DHHN2016 (Status 170)

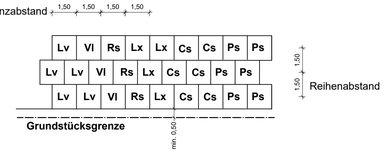
Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplans mit integriertem Grünordnungsplan, Voraben- und Erschlißungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel"

Bestandteile des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel", in der Fassung vom xx.xx.2026 sind als jeweils gesondert ausgeführte Dokumente:

- das Planblatt mit zeichnerischen und texlichen Festsetzungen zum Bauplanungs- und Bauordnungsrecht
- die Satzung



Vorschlag Pflanzenschema für Randeingrünung (14 m Schema):



Sträucher

Cs	=	Cornus sanguinea (Roter Hartriegel)	6 Stück
Ps	=	Prunus spinosa (Schlehe)	6 Stück
Lv	=	Ligustrum vulgare (Gemeine Liguster)	5 Stück
Lx	=	Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche)	4 Stück
Rs	=	Rosa Canina (Hundsrose)	3 Stück
Vl	=	Viburnum lantana (Wolliger Schneeball)	3 Stück
Gesamt			27 Stück

Die Heckenpflanzungen sind in ihrem Charakter durch abschnittsweises Auf-den-Stock-setzen zu erhalten (frühestens ab dem 10. Jahr nach Pflanzung, je nach Wüchsigkeit alle 5-10 Jahre höchstens Abschnitte von 10,0 m und max. 30% der Hecke pro Jahr). Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist unzulässig.

6.3 *Artenschutzrechtliche Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen*
Die Ermittlung der Verbotsbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt zudem unter Berücksichtigung folgender festgesetzer Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

M01: Der Zauneidechsen-Lebensraum angrenzend an das Vorhabengebiet inkl. Nahrungsflächen darf nicht befahren oder als Materiallager genutzt werden. Da diese Bereiche und der Waldrand als Bruthabitat für Vögel und Nahrungshabitat für Fledermäuse in ihrer Funktion nicht beeinträchtigt werden dürfen muss ein 8 m breiter Pufferstreifen als Schwarzbrache hergerichtet und ein fester (Bau)Zaun gestellt werden. Zu diesem Zweck kann der Zaun, der die Photovoltaikanlage umgeben wird, genutzt werden, sofern dieser frühzeitig gestellt wird. Der Pufferstreifen soll das Einwandern von Zauneidechsen in das Baufeld unterbinden und genau Abstand zu Strukturen bieten. Die Anlage der Schwarzbrache auf vorhandenem Acker ist jahreszeitlich nicht eingeschränkt, jedoch während der Vogelbrutzeit (1. März bis 30. September) nötig. Alle Arbeiten müssen seitens des Baufeldes erfolgen.
M02: Um Störungen und Verluste von brütenden Vögeln zu vermeiden, dürfen innerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel (1. März bis 30. September) keine Gehölzentfernungen stattfinden.
M03: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür müssen ca. 1 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) mit daran kreuz- und quer versp annten Absperrbändern innerhlab der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 15 m aufgestellt werden.
M04: Um das Nahrungsangebot für Vögel zu verbessern, sind die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngen und Pflanzenschutzmitteleinsatz) zu nutzen. Es wird Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut empfohlen. Die Grünflächen im Bereich der Module müssen nach der Aushagerungsphase mindestens einmal jährlich und dürfen jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; Mahd mit Balkenmäher. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. In den ersten 2-3 Jahren ist zur Aushagerung eine häufigere Mahd zulässig.
M05: Der Einsatz von Düngenmitteln und Pflanzenschutzmittel ist auf der ganzen Fläche unzulässig.
M06: Der Zaun um die PV-Anlage muss eine Bodenfreiheit von im Mittel 15 cm haben, um flugunfähigen Jungvögeln und Niederwild ungehinderten Zugang zu ermöglichen.

7. Art der baulichen Nutzung
7.1 Die gem. Ziff. 2 der textlichen Festsetzung zulässigen Arten der Nutzung sind gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 BauGB nur bis zur endgültigen Einstellung des Betriebes der Photovoltaikanlage zulässig. Als anschließende Folgenutzung im Geltungsbereich wird die landwirtschaftliche Nutzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18a BauGB festgesetz.

Verfahrensvermerke

1. Der Stadtrat der Stadt Zirndorf hat in seiner Sitzung vom xx.xx.2026 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am xx.xx.2026 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauBG mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel", in der Fassung vom xx.xx.2026, hat in dem Zeitraum vom xx.xx.2026 bis xx.xx.2026 stattgefunden. Ort und Dauer der Auslegung wurden am xx.xx.2026 durch ortsübliche Veröffentlichung bekannt gemacht.

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel", in der Fassung vom xx.xx.2026, hat im Zeitraum vom xx.xx.2026 bis xx.xx.2026 stattgefunden.

4. Zu dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel", in der Fassung vom xx.xx.2026 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2026 bis xx.xx.2026 beteiligt.

5. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel", in der Fassung vom xx.xx.2026 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom xx.xx.2026 bis xx.xx.2026 im Internet veröffentlicht. Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden folgende andere leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten vorgehalten: Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde in Papierfassung im Rathaus, Fürther Straße 8, 90513 Zirndorf, während folgender Zeiten Montag - Freitag 08:00 - 12:00 Uhr, Montag, Dienstag und Mittwoch 13:00 - 15:00 Uhr sowie Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr zur Einsicht breitgestellt. Die Unterlagen wurden über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht.

6. Die Stadt Zirndorf hat mit Beschluss des Stadtrates vom xx.xx.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel", einschließlich Begründung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom xx.xx.2026, als Satzung beschlossen.

Zirndorf, den 2026
Marcus Spath
Erster Bürgermeister

8. Ausgefertigt

Zirndorf, den 2026
Marcus Spath
Erster Bürgermeister

9. Der Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel" wurde am2026 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel" mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Stadt Zirndorf zu Jedermanns Einsicht bereit gehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan "Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel" mit Begründung und den weiteren Anlagen ist damit in Kraft getreten.

Auf die Rechtsfolgen der § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurden in der Bekanntmachung hingewiesen.

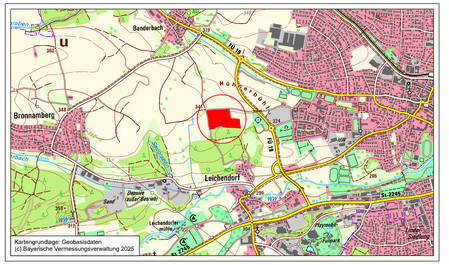
Zirndorf, den 2026
Marcus Spath
Erster Bürgermeister

vorhabenbezogener Bebauungsplan
mit integriertem Grünordnungsplan sowie Vorhaben- und Erschließungsplan

"Solarpark - Bronnamberger Weg / Hühnerbichel"

Stadt Zirndorf

Landkreis Fürth



Übersichtslageplan M 1:25.000

Aufgestellt: 04.05.2026
zuletzt geändert:
20.10.2026

INGENIEURBÜRO CHRISTOFORI UND PARTNER
Vermessung • Planung • Bauleitung
Gewerbestraße 9, 91560 Heilsbronn
Tel. 09872 - 95 711 0 Fax 09872 - 95 711 65
info@christofori.de

Dipl. Ing. Jürg Bierwagen
Architekt und Stadtplaner